

II-5476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

2781/J

1992-04-03

A n f r a g e

der Abg. Burgstaller  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Auflösung von Bezirksgerichten in der Steiermark  
(Regionalanliegen Nr.92)

Dem Erstunterzeichner sind Gerüchte betreffend die Auflösung kleiner Bezirksgerichte in der Steiermark bekannt geworden. Diese Gerüchte haben, wie die angeschlossene Resolution zeigt, in der Bevölkerung große Unruhe erzeugt.

Da derartige Maßnahmen eine Verschlechterung des Zugangs zum Recht für die betroffene Bevölkerung bedeuten, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist es richtig, daß von seiten des Bundesministeriums für Justiz die Auflösung kleiner Bezirksgerichte in der Steiermark beabsichtigt ist?
- 2) Wenn ja, welche Bezirksgerichte sind hievon betroffen?
- 3) Haben Sie diesbezüglich bereits das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Steiermark hergestellt?
- 4) Wie war die Stellungnahme des Landeshauptmannes?
- 5) Wie beabsichtigen Sie weiter vorzugehen?

## DIE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDEN DER GERICHTSBEZIRKE NEUMARKT/Stmk. und OBERWÖLZ

haben in der gemeinsamen Krisensitzung am 29. März 1992 in Anwesenheit der betreffenden Bezirksrichter und Rechtsanwälte der Regionen nach ausführlicher Erörterung und Beratung der beabsichtigten Auflassung der Bezirksgerichte Neumarkt und Oberwölz und deren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung bzw. den Weiterbestand, insbesondere jedoch die zusätzlichen Belastungen der gegenüber den Zentral- und Ballungsräumen ohnehin schon arg benachteiligten Bevölkerung, folgende

## R E S O L U T I O N

an den Herrn Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky sowie die gesamte Bundesregierung beschlossen:

## 1. "Besserer Zugang zum Recht"

- a) Durch den Vollzug der Auflassung oa. Bezirksgerichte ist für die rechtssuchende Bevölkerung dieses ländlichen Raumes, die Möglichkeit auf kostenlose bzw. kostengünstige Weise zu ihrem Recht zu gelangen, nicht mehr gegeben (weiteste und unzumutbare Anfahrtswege, schlechte Verbindung durch unzureichende öffentliche Verkehrsmittel bzw. -verbindungen, Zeit - Wegrelation, Nachteil der Bevölkerung durch Anreisestrecken bis zu 50 km). Diese Umstände würden zur Erlangung einer Rechtsauskunft beim nächsten Bezirksgericht einen Zeitaufwand bis zu einem Tag und unzumutbare Kosten (Kostenüberwälzung vom Bund auf die Bevölkerung im ländlichen Raum) bedeuten.
- b) Durch die beabsichtigte Auflassung der Bezirksgerichte ist die Abhaltung des Amtstages nicht mehr - oder zumindest nicht mehr in diesem Ausmaß wie bisher - gegeben (fehlende geeignete Räumlichkeiten, Unmöglichkeit der betroffenen Richter sowohl in Murau, Oberwölz, Neumarkt und St. Lambrecht den Amtstag abzuhalten, der fehlende persönliche Bezug, die damit gegebene Verantwortung, durch die Zerschlagung der kleinen Einheiten wesentlich geringere Überschaubarkeit)
- c) Ein wesentlich höherer Kostenaufwand für die rechtssuchende Bevölkerung durch Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel aber auch der Privatfahrzeuge.
- d) Die beabsichtigte Auflassung der Bezirksgerichte und Zerschlagung der kleinen und bürgernahen Einheiten widerspricht dem Bekenntnis der Regierungserklärung vom Dezember 1990 "mehr Bürgernähe"!
- e) Durch die größeren Entfernungen und weiteren Anfahrtswege ist eine Mehrbelastung seitens der öffentlichen Verkehrsmittel und im Besonderen eine größere Umweltbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen auf den ohnehin nur schlecht ausgebauten Straßen unserer Regionen verbunden (Gefährdung und Belastung der Menschen sowie Umwelt).
- f) Mit der beabsichtigten Auflassung wird die Verlegung der Kanzelsitze der Rechtsanwälte und der Amtssitze der Notare unauffällig  
b.w.

- 2 -

verbunden, womit die Abwanderung und der Verlust von Arbeitsplätzen verbunden ist (Beispiel Friesach/Kln.)

- g) Eine Erhöhung der Pauschalgebühren in der Justizverwaltung erbrachte ohnedies die erhöhte "Hemmschwelle" des besseren Zuganges zum Recht und durch die beabsichtigte Auflösung wäre eine weitere Erschwernis für die rechtssuchende Bevölkerung sowohl kostenmäßig wie auch zeitmäßig gegeben (Negativbeispiel "Kärntnermodell").

## 2. Wirtschaftlichen Auswirkungen der Auflassung der Bezirksgerichte:

Entsprechend dem verordneten Regionalen- und Streirischen Entwicklungsprogramm sind die Kleinregionen Neumarkt und Oberwölz als Neben- bzw. Nahversorgungszentren ausgewiesen, die Gerichtsbezirke bzw. Bezirksgerichte infrastruktureller Bestand und zur weiteren Entwicklung der Regionen unverzichtbar.

Bei Durchführung der Auflassung oa. Bezirksgerichte geht diese Zentralfunktion und damit die Grundlage zur Erhaltung und Weiterentwicklung der "Neben- bzw. Nahversorgungszentren" verloren.

Durch die Auflassung oa. Bezirksgerichte ist für die Kleinregionen ein wirtschaftliche Verlagerung (Abfluß der Wirtschaftskraft in andere Regionen - insbesondere auch Judenburg unaufhaltsam und daher von der Gesamtregion Murau abzulehnen.

Weiters ist zufolge der Zentralisierung der Verwaltung (Bezirksgericht - Notar - Rechtsanwälte - Banken) auch eine direkte wirtschaftliche und finanzielle Abwicklung zwischen den Anliegen der rechtssuchenden Bevölkerung und den örtlichen Einrichtungen sowie der Wirtschaft nicht mehr vorhanden, ist eine negative Kaufkraftentwicklung (Kaufkraftabfluß) zu Lasten der Kleinregionen gegeben und damit die Verwirklichung von Planungsvorhaben verschiedenster Art gröblich gefährdet.

Als Folgen sind der Verlust von Arbeitsplätzen und die weitere Erhöhung des ohnehin schon beträchtlichen Pendleranteiles unvermeidbar.

## 3. Weitere sachliche Ablehnungsgründe und Fakten:

- Infragestellung des Aufwandes der bisher getätigten Investitionen an beiden Bezirksgerichten
- Wegfall der Nachhaltigkeit dieser Investitionen und deren Wirtschaftlichkeit
- Die Auflassung oa. Bezirksgerichte steht im Widerspruch zur Regierungserklärungen (Aufwertung der Bezirksgerichte, Erhöhung der Wertgrenzen, Erweiterung der Zuständigkeit durch die Zivilprozeßordnungs-Novelle 1993 und damit des Aufgabenbereiches und der Auslastung)
- Zerschlagung von überschaubaren und funktionierenden Verwaltungseinheiten zu Lasten von kleine Regionen und der Bevölkerung des ländlichen Raumes (eklatanter Widerspruch zur "Bürgernähe").

Die Bürgermeister und Gemeindevertretungen der betroffenen Gemeinden protestieren im Namen ihrer zu vertretenden Bevölkerung energisch gegen dieses Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz, da keine sachlichen Argumente für eine Auflösung der Bezirksgerichte sprechen, und in Anbetracht des oben aufgezeigten schon gar nicht Gründe der Einsparung oder sonstiger Art ersichtbar sind, die diese zusätzliche Benachteiligung und Belastung der betroffenen Bevölkerung rechtfertigen.

b.w.

